

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

TOP 4.4.	25-27007
TOP 4.5.	25-27012

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Dr. Kornblum